

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Prüfbescheide für Abrißarbeiten von Bauwerken gemäß Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die entsprechend den Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung zum Abriß vorliegt.

(3) Eine Ausfertigung der Unterlagen verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht; eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben.

#### Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

##### § 5

(1) Die Baugenehmigung wird nach den Mustern entsprechend den Anlagen 1 oder 2 durch die Staatliche Bauaufsicht erteilt. Bei Baumaßnahmen geringen Umfanges kann die Baugenehmigung mit Stempelaufdruck auf den Bauunterlagen ausgesprochen werden.

(2) Die Baugenehmigung ist, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, für

- Investitionen oder Veränderungen von Bauwerken innerhalb von 4 Wochen,
- Bevölkerungsbo uwerke innerhalb von 2 Wochen

zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiträume verlängert werden.

##### § 6

Die Baugenehmigung und Prüfbescheide der Staatlichen Bauaufsicht werden von den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in grüner Farbe unterzeichnet. Eintragungen in Unterlagen und Zeichnungen erfolgen ebenfalls in grüner Farbe. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem grünen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht zu versehen. Anderen Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Unterschriften und Eintragungen auf den von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfenden Unterlagen untersagt.

#### Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 7

(1) Standortunabhängige Projektierungsunterlagen, die für eine mehrfache Anwendung erarbeitet wurden, wie Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile, sind grundsätzlich komplex zu prüfen. Der Prüfbescheid ist mit dem Vermerk „Prüfbescheid zur mehrfachen Anwendung“ zu kennzeichnen.

(2) Durch die für das Bauwerk zuständige Staatliche Bauaufsicht sind grundsätzlich nur noch die standortabhängigen Projektierungsunterlagen zu prüfen.

#### Zu § 11 Abs. 5 der Verordnung:

##### § 8

Zuliefererzeugnisse, für die ein Nachweis vorzulegen ist, sind neu- und weiterentwickelte Zuliefererzeugnisse mit verändertem Gebrauchsverhalten. Die Staatliche Bauaufsicht kann festlegen, für welche weiteren Zuliefererzeugnisse der Nachweis zu führen ist. Der Nachweis ist von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfen, und das Ergebnis ist im Prüfbescheid zu dokumentieren.

#### Zu § 12 der Verordnung:

##### § 9

Kombinaten und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitäts-

niveau erreichen, kann auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht vom Minister für Bauwesen der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden.

##### § 10

(1) Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion sind befristet zu erteilen. Sie haben Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für das Erteilen der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Staatliche Bauaufsicht kann die Vorlage bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers fordern.

(2) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Zentrale Leitung der Staatlichen Bauaufsicht kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der § 12 Abs. 2 der Verordnung gilt nicht für beim Amt für «Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anmeldepflichtige Erzeugnisse<sup>2</sup>.

#### Zu § 13 der Verordnung:

##### § 11

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Kontrolle der Pläne Wissenschaft und Technik sowie der Pflichtenhefte festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden und für welche Themen und Leistungsstufen ihr die Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen ist,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

(2) Zur Bewertung der Qualität von Bausteinen der rechnergestützten Projektierung sind der Staatlichen Bauaufsicht vollständige Dokumentationen, auf Anforderung einschließlich der Quelltexte auf Datenträger, vorzulegen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

##### § 12

(1) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen: ■-

- Standortbestätigung,
- Aussage über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäude),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,

<sup>2</sup> z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse - Erzeugnisanmeldung - (GBl. I Nr. 37 S. 412).